

Modelle von Staat und Kirche

Kirchengesetze unnötig. Gemäss § 110 Abs. 1 der aargauischen Kantonsverfassung organisieren sich die Landeskirchen im Rahmen dieser Verfassung nach demokratischen Grundsätzen selbständig, sie geben sich ihr Organisationsstatut (und daraus fliessend jenes der Kirchgemeinden, § 112 Abs. 1) selbst (§ 110 Abs. 2).³⁵

Kurt Eichenberger³⁶ charakterisiert eine moderne Staatskirchenrechtsregelung, wie sie der Kanton Aargau kennt, folgendermassen:

«Die Wendung von der öffentlich-rechtlichen Selbständigkeit (§ 109 Abs. 1) unterstreicht, dass die freie Gestaltung und Betätigung unter dem Schutz der kantonalen Rechtsordnung eingeräumt wird. Die anerkannten Landeskirchen sind keine Staatsanstalten, keine staatlichen Körperschaften und erst recht keine Bestandteile der kantonalen Verwaltung. Sie nehmen keine staatlich-kantonalen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr, die ihnen durch die Anerkennung anvertraut würden. Doch bestehen Bezüge zum Staat, die sich rechtsinhaltlich in den §§ 110–115 niederschlagen und wegen der Anerkennung für die betreffenden Kirchen massgeblich werden. Darin liegen einerseits Einengungen der Gestaltungs- und Handlungsfreiheiten, die § 12 grundrechtlich verschafft, andererseits Verstärkungen der rechtlichen Existenz und der Handlungsmöglichkeiten im Vergleich zu privatrechtlichen Religionsgemeinschaften, z.B. dank der Finanzbestimmungen (§ 113).»

Würdigung

§ 12 der aargauischen Kantonsverfassung garantiert – neben der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss § 11 – die körperchaftliche Religionsfreiheit wie folgt: «Die Religionsgemeinschaften sind frei in der Gestaltung ihrer Lehre, ihrer Organisation und ihres Kultes.» Diese Garantie gilt uneingeschränkt für den innerkirchlichen

³⁵ § 110 Abs. 3 KV AG: Oberstes Organ jeder Landeskirche ist die – aus Abgeordneten der Kirchgemeinden gebildete (§ 112 Abs. 2) – Synode, diese wählt das vollziehende Organ und erlässt das Organisationsstatut.

³⁶ Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar. Aarau, Frankfurt a.M. 1986, S. 372, § 109 Rz. 2.